

Impressum

Herausgeber:

Universitätsstadt Freiberg, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Redaktion:

Universitätsstadt Freiberg, Büro des Oberbürgermeisters/Stadtrat

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt Freiberg:

Oberbürgermeister Sven Krüger

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen



01.12.2023

85/2023 | Übertragung von polizeilichen Vollzugsaufgaben einschließlich der Anwendung unmittelbaren Zwangs auf die gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Stadt Freiberg

Gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten für den Vollzug polizeibehördlicher Aufgaben (Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung – GemVollzVO) vom 26. April 2023 (SächsGVBl. 2023, S. 230) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 358, 389) wird bekanntgemacht:

1. Die Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde überträgt den Mitarbeitern des Stadtordnungsdienstes, Sachgebiet Gemeindevollzugsdienst gemäß Beschluss des Stadtrates vom 19.10.2023 folgende polizeibehördliche Aufgaben: den Vollzug
 - 1.1 von Satzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
 - 1.2 der Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätzen sowie anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
 - 1.3 der Vorschriften über den ruhenden Verkehr,
 - 1.4 der Vorschriften über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
 - 1.5 der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns und Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
 - 1.6 der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
 - 1.7 der §§ 3 bis 9 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes
 - 1.8 des Sächsischen Gaststättengesetzes
 - 1.9 der Vorschriften zum Schutz der Ruhe an Sonn- und Feiertagen,
 - 1.10 der Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit,
 - 1.11 der Vorschriften über unzulässigen Lärm außerhalb des Anwendungsbereiches des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
 - 1.12 der Vorschriften zu Abbrennverboten pyrotechnischer Gegenstände nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und
 - 1.13 von Anordnungen der Katastrophenschutzbehörde nach den §§ 55 und 58 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG).
2. Ferner hat der Stadtrat beschlossen, die Befugnis auf die Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes (Sachgebiet Gemeindevollzugsdienst) im Ordnungsamt zu übertragen, bei der Wahrnehmung ihrer polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 2 GemVollz-VO Mittel des unmittelbaren Zwangs anzuwenden. Sie dürfen durch einfache körperliche Gewalt auf Personen und Sachen einwirken, als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt Fesseln, technische Sperren, Dienstfahrzeuge und Reizstoffe sowie als Waffe den Schlagstock einzusetzen (§ 2 Abs. 1 GemVollzVO).

gez. Sven Krüger
Oberbürgermeister

Quelle:

<https://www.freiberg.de/stadt-und-buerger/aktuelles/neuigkeiten/85-2023-uebertragung-von-polizeilichen-vollzugsaufgaben-einschliesslich-der-anwendung-unmittelbaren-zwangs-auf-die-gemeindlichen-vollzugsbediensteten-der-stadt-freiberg>